

*Kreditwesen*293 / ME
1 von 5

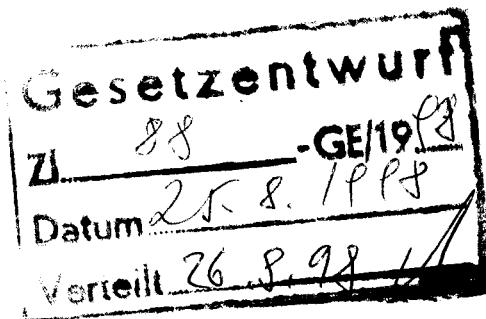
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IF-2950/49-III/15 a/98 (25)

Himmelpfortgasse 4 - 8
A-1015 WienMR Mag. Harald Sitta
Tel. (43 1) 51433-2282
Fax.(43 1) 513 08 16
Internet[Harald.Sitta@bmf.gv.at]

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Leistung eines Beitrages zur 2. Wiederauffüllung des Globalen
 Umweltfazilität-Treuhandfonds
 Begutachtungsverfahren



Das Bundesministerium für Finanzen beehort sich in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur 2. Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu übermitteln.

Für die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wurde eine Frist bis 10. Oktober 1998 gesetzt.

25 Beilagen

11. August 1998
 Für den Bundesminister
 Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
Coj

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur zweiten Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF 2)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund leistet im Rahmen der zweiten Wiederauffüllung des Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds, den die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwaltet, einen Beitrag in Höhe von 231,14 Millionen österreichischen Schilling.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Vorblatt

Problem:

Zur Fortführung der Tätigkeiten der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility - GEF) ist eine Auffüllung der Mittel des Globalen Umweltfazilität-Treuhandsfonds (Global Environment Facility Trust Fund - GET) erforderlich, da die bisher aus diesem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel bereits für Projektfinanzierungen zugesagt wurden. GEF-Finanzierungen erfolgen auf "Grant"-Basis, das heißt als Geschenke, Zuschüsse, weshalb es keine finanziellen Rückflüsse gibt.

Im Zuge der 1997/98 stattgefundenen GET-Wiederauffüllungsverhandlungen wurde seitens Österreichs - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - die weitere Mitwirkung im Rahmen der GEF und ein Beitrag zur Wiederauffüllung des GET in Aussicht gestellt.

Ziel:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages im Rahmen der zweiten Wiederauffüllung des GET (GEF 2) geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Leistung eines österreichischen Beitrages in Höhe von 231,14 Millionen österreichischen Schilling zum Gegenstand.

Alternativen:

Wenn Österreich im Einklang mit vergleichbaren Ländern vorgehen will, keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich der Bund zur Leistung von 231,14 Millionen österreichischen Schilling zum GET. Die Bezahlung wird in drei gleichen Raten in Form von Bundes-schatzscheinerlägen Anfang und Ende 1999 sowie Ende 2000 erfolgen. Die jährliche budgetäre Belastung wird - voraussichtlich in den Jahren 2001 bis 2005 - in fünf jährlichen Raten je 46,228 Millionen österreichische Schilling betragen (Einzahlung der erlegten Bundes-schatzscheine).

Durch den Vollzug dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund keine zusätzlichen Personalkosten.

Konformität mit EU-Recht:

Der Globale Umweltfazilität-Treuhandsfonds weist keine Berührungs-punkte mit dem EU-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility - GEF) wurde 1991 eingerichtet, um Entwicklungs- und Transformationsländer bei der Bewältigung von vier grundlegenden weltweiten Umweltproblemen zu unterstützen, nämlich:

Die weltweite Erwärmung der Atmosphäre, insbesondere die Auswirkungen von Treibhausgas-Emissionen auf das Weltklima, die auf den Einsatz fossiler Brennstoffe und die Abholzung von kohlenstoffabsorbierenden Wäldern zurückzuführen sind.

Die Verschmutzung internationaler Gewässer, die primär eine Folgeerscheinung der Anhäufung von Schadstoffen in Ozeanen und internationalen Flussystemen und deren Verseuchung durch ausgelaufenes Öl ist.

Die Zerstörung der biologischen Vielfalt in Folge von negativen Veränderungen natürlicher Lebensräume und des Abbaus von Bodenschätzen.

Die Ausdünnung der stratosphärischen Ozonschicht aufgrund von Emissionen von Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffen (FCKWs), Halogen-Kohlenwasserstoffen und anderen Gasen.

Die GEF ist eine administrative Dachorganisation, die über Mittel aus verschiedenen Fonds verfügt. Die wichtigste Rolle kommt dabei dem Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (Global Environment Trust Fund - GET) zu, der von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) treuhändisch verwaltet wird. Die Verantwortung für die Implementierung von GEF-Projekten obliegt drei Organisationen, nämlich der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme - UNDP) und dem Umweltpogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme - UNEP). Die Organisation der Fazilität basiert auf dem Einvernehmen, keine neuen Bürokratien zu schaffen und nur geringfügige organisatorische Änderungen bei den drei ausführenden Organen vorzunehmen. Innerhalb dieses Rahmens kommen den drei Organisationen fest umrissene Rollen zu:

Die Weltbank ist für die Verwaltung der Fazilität und für Investitionsprojekte zuständig; sie übernimmt ferner die Rolle des Treuhandfonds-Verwalters.

Dem UNDP obliegt die Verantwortung im Bereich der technischen Hilfe. Im Rahmen seines weltweiten Büronetzes trägt es ebenfalls dazu bei, anhand von Investitionsuntersuchungen, die vor dem Investitionszeitpunkt erfolgen, Projekte zu identifizieren. Zudem ist es mit der Leitung des "kleinen Beihilfeprogramms" für nichtstaatliche Organisationen (Non-Governmental Organizations - NGOs) betraut.

Das UNEP stellt sowohl das Sekretariat für das Wissenschaftliche und Technische Beratungsgremium (Scientific and Technical Advisory Panel - STAP) als auch das umweltpolitische Fachwissen für die GEF-Abwicklung bereit.

Alle Länder, die ein Pro-Kopf-Einkommen von weniger als US-Dollar 4.000,- pro Jahr und ein UNDP-Programm aufweisen, sind grundsätzlich dazu berechtigt, GEF-Mittel in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zu GEF-Mitteln wird für solche Projekte gewährt, die nicht der lokalen, sondern der weltweiten Umwelt zu Gute kommen; GEF-Projekte müssen zudem innovativ sein und die Effektivität einer bestimmten Technologie bzw. eines bestimmten Verfahrens nachweisen können.

Für die GEF 2-Periode (Geschäftsjahre 1999 bis 2002) werden voraussichtlich insgesamt knapp US-Dollar 2,7 Mrd. zur Verfügung stehen. Die Wiederauffüllung des GET soll in Höhe von US-Dollar 1.981,34 Millionen erfolgen; US-Dollar 687 Millionen werden aus der GEF 1-Periode übertragen. Die bereitstehenden Mittel sollen während der GEF 2-Periode anteilmäßig in etwa wie folgt für die einzelnen Umweltbereiche eingesetzt werden:

Klimaänderung: 40 - 45 %;

Artenvielfalt: 40 - 45 %;

internationale Gewässer: 12 -14 %; und

Ozon: 1 - 3 % (nur in Transformationsländern Mittel- und Osteuropas und Zentralasiens; für Entwicklungsländer steht der Fonds des Montrealer Protokolls zur Verfügung)

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Im Rahmen der Wiederauffüllungsverhandlungen wurde von österreichischer Seite - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - eine Beitragsleistung zum GET von 0,9 % der Gesamtbeiträge der Wiederauffüllung des GET von US-Dollar 1.981,34 Milliarden zugesagt (= US-Dollar 17.832.060.- oder zum gewählten durchschnittlichen Umrechnungskurs vom 1. Mai bis 31. Oktober 1997 231,14 Millionen österreichische Schilling). Für die zweite Wiederauffüllung wurde keine zusätzliche freiwillige Beitragsleistung Österreichs zur Füllung des bestehenden Finanzierungslochs von knapp 3 % in Aussicht gestellt (der österreichische Anteil an der ersten Wiederauffüllung des GET betrug inklusive eines zusätzlichen freiwilligen Beitrages knapp über 1 %).

Die Beitragsleistung zum GET wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen erfolgen und zwar in drei gleichen Raten Anfang 1999, Ende 1999 und Ende 2000. Die jährliche budgetäre Belastung wird - voraussichtlich in den Jahren 2001 bis 2005 - in fünf jährlichen Raten je 46.228 Millionen österreichische Schilling betragen (Einlösung der erlegten Bundesschatzscheine).

Der langjährigen Praxis entsprechend soll die vorgesehene Beitragsleistung zum GET auch durch den Gesetzgeber beschlossen werden.

Bei der gegenüber der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung als Treuhänder des GET abzugebenden Verpflichtungserklärung Österreichs zur Beitragsleistung zum GET handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigen Bundesminister abzugeben sein.